

Entgeltordnung der Stadt Strasburg (Um) über die Erhebung von Nutzungsentgelten für das Museum der Stadt Strasburg (Um)

(1. Änderungssatzung vom 29.04.2004)

Präambel

Auf der Grundlage des § 22 (2) und (3) Ziff. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern vom 18. 02. 1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 694) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) sowie des Kommunalabgabengesetzes M- V vom 1. Juni 1993 § 6 (GVOBl. M- V S. 522) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Strasburg (Um) vom 16.05.2002 nachstehende Entgeltordnung der Stadt Strasburg (Um) über die Erhebung von Nutzungsentgelten für Nutzung des städtischen Museums in Kraft gesetzt:

§ 1 Allgemeines

Zur anteiligen Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme des Museums der Stadt Strasburg (Um) entstehen, werden Nutzungsentgelte entsprechend des Entgelttarifs erhoben. Das Tarifverzeichnis ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

§ 2 Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Nutzungsentgeltes sind alle Nutzer des städtischen Museums verpflichtet, soweit das Nutzungsentgelt nicht aufgrund des § 3 dieser Entgeltordnung erlassen wurde. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Tarifiermäßigungen/ -erlass

Für den im Entgelttarif festgelegten Personenkreis kann das Entgelt ganz oder teilweises erlassen werden.

§ 4 Entgelt

Für die Nutzung des Museums ist von dem Entgeltschuldner im Sinne dieser Entgeltordnung nachfolgendes Entgelt zu entrichten:

Entgelt für die Benutzung des Museums

1. Eintrittspreise

1. 1.	Erwachsene	1, 00 €
1. 2.	Ermäßigte Einzelkarte für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Auszubildende, Studierende, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende	0, 50 €
1. 3.	Gruppenkarten	
1. 3. 1	Gruppen von mindestens 10 Personen (Erwachsene) je Besucher	0, 75 €
1. 3. 2	Schulklassen in Begleitung eines Lehrers ab 10 Personen je Besucher	0, 25 €
1. 4.	Familienkarten, Eltern mit ihren minderjährigen Kindern	2, 50 €
1. 5.	Kein Entgelt wird erhoben von: <ul style="list-style-type: none"> a) Kinder unter 6 Jahren b) Mitarbeiter der Presse c) Mitglieder des Deutschen Museumsbundes d) Mitglieder des Uckermärkischen Museumsverbandes e) notwendige Begleitpersonen für schwerbehinderte Besucher 	

2. Führungen

2. 1.	Öffentliche Führungen im Museum von mindestens 5 Personen, je Person zusätzlich zum Eintrittspreis	1, 00 €
2. 2.	Führungen von Gruppen oder Schulklassen (max. 30 Personen) zusätzlich zum Eintrittspreis	10, 00 €

3. Auskünfte, Nachforschungen und Reproduktionen

3. 1.	Nachforschungen und schriftliche Auskünfte durch Mitarbeiter des Museums, bei einem Zeitaufwand von mehr als 15 Minuten, für jede angefangene Stunde	15,00 €
3. 2.	Anfertigen von Direktkopien Format DIN A 4, je Seite Format DIN A 4 in Farbe, je Seite Format DIN A 3, je Seite Format DIN A 3 in Farbe, je Seite	0, 30 € 0, 75 € 0, 50 € 1, 50 €
3. 3.	Videoerlaubnis für private Zwecke	3, 00 €
3. 4.	Fotoerlaubnis für private Zwecke	1, 00 €
3. 5.	Filmaufnahmen in den Räumen des Museums je angefangene Stunde	75, 00 €

3. 6.	Kein Entgelt wird erhoben für das Fotografieren, Malen und Zeichnen von Sammlungsgegenständen zu wissenschaftlichen Zwecken oder zum Zwecke der aktuellen Berichterstattung	
-------	---	--

4. Museumspädagogische Arbeit

4. 1.	Stadtführungen Ca. 90 Minuten bis 10 Personen Ca. 90 Minuten über 10 Personen anfallende Materialkosten werden auf die Teilnehmer umgelegt	10,00 € 1,00 € pro Person 10, 00 €
4. 2.	Museumspädagogische Arbeit mit Fragebögen entsprechend der jeweiligen Altersgruppe zusätzlich zum Eintrittspreis Materialkosten pro Person	0, 25 €
4. 3.	Kein Entgelt für Museumspädagogische Leistungen wird erhoben für Kindergartenkinder	

5. Nutzung Galerie

		Tarif Strasburger gemeinn. Verein pro Euro je Nutzungstag	Tarif Vereine in Euro je Nutzungstag	Tarif gewerbliche Nutzung je Nutzungstag
5.1.	Nutzung der Galerie für ausgewählte Kulturveranstaltungen	20,00 Euro	30,00 Euro	40,00 Euro

§ 5 Zeitpunkt der Entstehung

Mit der Nutzung des Museums unterliegen die Entgeltschuldner im Sinne des § 2 dieser Entgeltordnung der Entgeltspflicht.

§ 6 Fälligkeit

Das Entgelt ist vor Benutzung des Museums zu zahlen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentliche Bekanntmachung in Kraft.

Strasburg (Um), den 29.04.2004

Norbert Raulin
Bürgermeister